



Aktuelle Lesefassung

Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung der Räume für das Jugend- und Vereinshaus der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Aufgrund der §§ 2, 4 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen am 20. April 2017 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Jugend- und Vereinshaus der Gemeinde Ostseebad Karlshagen bekannt gegeben.

§ 1

Allgemeines/ Geltungsbereich

Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist Eigentümerin des Jugend- und Vereinshauses, Hafenstraße 69, 17449 Ostseebad Karlshagen. Es ist lt. Betreibervertrag der Arbeiterwohlfahrt (AWO) mit Zweckbestimmung der Betreuung ab 01.02.2017 übergeben worden. Schwerpunkt der Betreuung durch die AWO ist in erster Linie die Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie die Bewirtschaftung des Hauses auf der Grundlage des Betreibervertrages. Darüber hinaus bietet die Gemeinde ortsansässigen und ortsfremden Vereinen/Gruppen die Möglichkeit, den großen Saal mit anliegender Küche und die Toiletten gegen ein Entgelt anzumieten. Ebenfalls kann der Fitnessraum von Jugendlichen und Erwachsenen gegen ein Entgelt genutzt werden.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das gesamte Gelände des Jugend- und Vereinshauses, einschließlich der sich darauf befindlichen Gebäude und Anlagen.

§ 2

Umfang der Nutzung

- (1) Eine Nutzung durch Dritte ist nur möglich, wenn sie der Betreuung des Jugend- und Vereinshauses durch die AWO nicht entgegensteht. Eine rein private Nutzung, auch durch Mitglieder von Vereinen/Gruppen, wird nicht gestattet.
- (2) Eine Anmietung des großen Saals mit Küche ist in der Regel nur außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendklubs möglich. Der Fitnessraum kann von Jugendlichen ab 14 Jahren sowie von Erwachsenen während der Öffnungszeiten genutzt werden.

§ 3

Antragstellung und Nutzungszusage

- (1) Der Antrag auf Raumnutzung ist beim Leiter des Jugend- und Vereinshauses (AWO) entsprechend der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu stellen. Dieser sollte spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung vorzuliegen. Die Antragstellung ist auch per Mail (jvt-karlshagen@gmx.de) möglich.
Eine Information über die bestätigten Nutzungen geht umgehend an den Bürgermeister sowie an die Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Nord.
- (2) Regelmäßige Nutzer können den Antrag in der Form stellen, dass die bekannten Termine in einer Übersicht als Anlage zum Antrag beigefügt werden, so dass eine Bestätigung für den gesamten Zeitraum erfolgen kann.

§ 4

Widerruf

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen behält sich das Recht des Widerrufs einer Nutzungszusage ausdrücklich vor. Die Nutzungszusage kann insbesondere widerrufen werden, wenn die überlassenen Räume für andere gemeindliche Zwecke kurzfristig anderweitig benötigt oder andere in der Sache liegenden Gründe bekannt werden. Der Widerruf der Nutzungszusage kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, der anzugeben ist.
- (2) Aus einer widerrufenen Nutzungszusage können keine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Karlshagen geltend gemacht werden.
- (3) Antragsteller, deren Tätigkeit sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, sind von der Nutzung ausgeschlossen. Der Ausschluss kann auch nach einer bereits bestätigten Nutzungszusage erfolgen, wenn entsprechende Tatsachen erst später bekannt werden. Schadensersatzansprüche entstehen durch die Nutzungszusage nicht.

§ 5

Benutzungszeit und Zweckbindung

- (1) Die Räume sind nur für die bewilligte Zeit und nur für den im Antrag angegebenen Zweck zu benutzen. Die Vor- und Nachbereitungszeit (maximal 10 bis 15 Minuten) ist darin eingeschlossen.

§ 6

Nutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen legt nachfolgende Benutzungsentgelte fest.

Nutzung großer Saal, Küche und Toiletten

ortsansässige Vereine/Gruppen	ortsfremde Vereine/Gruppen
je angefangene Stunde 12,00 €	je angefangene Stunde 15,00 €

Ortsansässige Vereine mit ausschließlich minderjährigen Mitgliedern sind von einem Entgelt befreit.

Nutzung Fitnessraum

Schüler von 14 – 18 Jahren	kostenfrei
Azubi/Studenten	1 €/ Nutzung
sonstige Erwachsene ab 18 Jahre	5 €/ Nutzung

- (2) Durch die Benutzungsentgelte sind die Gebäudekosten sowie alle üblichen Nebenkosten wie Heizung, Elektroenergie, Wasser/Abwasser, Müll, Versicherungen u.ä. abgegolten.
- (3) Eine Nutzung durch die Gemeinde oder Veranstaltungen, die durch die Gemeinde in Auftrag gegeben werden, sind kostenfrei. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Die AWO ist rechtzeitig über die Entscheidung zu informieren.
- (4) Für gemeinnützige Zwecke kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag auch entgeltfreie (kostenfreie) Nutzungen bestätigen. Die Bewilligung ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (5) Eine Nutzung weiterer Räume wird mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nicht ausgeschlossen. Hierfür sind Sondervereinbarungen abzuschließen

§ 7

Vertrag und Rechnung für die Benutzungszeiten

- (1) Der Mietvertrag kommt mit der Bestätigung des Antrages, der die Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung einschließt, zustande.
- (2) Das Benutzungsentgelt für die Nutzung des großen Saales wird mit der Antragsbestätigung fällig und ist vor Nutzungsbeginn in der Amtskasse, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz oder im Bürgerbüro, Hauptstraße 40, 17449 Ostseebad Karlshagen, einzuzahlen.

Die Zahlung kann auch per Überweisung wie folgt vorgenommen werden:

Bank: Deutsche Kreditbank

IBAN: DE 26 1203 0000 0000 1005 45

BIC: BYLADEM 1001

Aktenzeichen: 1-36701-4411

Name des Nutzers:

Datum der Nutzung:

Der Originaleinzahlungsbeleg ist vor Nutzung der Räume der AWO vorzulegen. Die AWO wird ermächtigt, keinen Einlass zu gewähren, wenn die Einzahlung nicht nachgewiesen werden kann.

- (3) Die Zahlung bei Nutzung des Fitnessraumes erfolgt vor Ort an die AWO. Diese hat einen Nachweis über die Einnahmen zu führen (Kassenbuch). Die Abrechnung erfolgt mit den sonstigen Kosten bis spätestens Ende des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres.

§ 8

Verhalten in den Räumen

- (1) Der Mieter und die weiteren Teilnehmer sind verpflichtet, die vermieteten Räume, das Gebäude und die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie die gesetzlichen Bestimmungen der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuhalten.

- (2) Das Rauchen in den Räumen des Jugend- und Vereinshauses ist nicht gestattet.
- (3) Alle baulichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die bestehende Hausordnung sind zu beachten. Den Anweisungen von Beauftragten der Gemeinde und der AWO ist Folge zu leisten.

§ 9

Störungen, Mängel, Nutzungsausschluss

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Schäden und Mängel sofort anzuzeigen. Er hat alles zu unternehmen, um die Vergrößerung eines Schadens zu verhindern.
- (2) Bei Verstößen gegen geltende Sicherheitsvorschriften für die genutzten Räume und Anlagen oder gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Hausordnung erlischt eine erteilte Nutzungsgenehmigung, ohne dass es dazu eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf. Der Mieter und seine Teilnehmer können in diesem Fall mit sofortiger Wirkung von der Nutzung ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde entstehen dadurch nicht.

§ 10

Haftungsansprüche

- (1) Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, die durch ihn oder einen seiner Teilnehmer verursacht wurden und hat diese sofort zu beseitigen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Schutzpflichten entstehen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, die durch den Mieter verursacht wurden, auf dessen Kosten beseitigen zu lassen, sofern der Mieter nicht umgehend selbst tätig wird, um den entstandenen Schaden zu regulieren.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die dritten Personen aus Anlass der Benutzung entstehen. Sie wird insofern vom Mieter von Schadensersatzansprüchen freigestellt.
- (2) Die Gebäudeversicherung erfolgt durch die Gemeinde. Für Gegenstände, die vom Mieter mitgebracht werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 12

Überlassung der Mietsache an Dritte

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde ist der Mieter weder zu einer Untervermietung der Mietsache noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

§ 13

Aufsicht

- (1) Die Benutzung der Räume darf nur in Anwesenheit der im Antrag angegebenen verantwortlichen Person erfolgen. Dieser Person obliegt die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während und nach Ende der Nutzung.
- (2) Die verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit der Nutzung keine unbefugten Personen Zutritt in das Gebäude des Jugend- und Vereinshauses erhalten.
- (3) Beauftragten der Gemeinde oder des Amtes Usedom-Nord ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

§ 14

Raumübergabe

- (1) Die gemieteten Räume werden von einem Beauftragten der AWO übergeben und nach Ende der Nutzung zurückübernommen. § 7 Abs. 2 letzter Satz dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist zu beachten.
- (2) Der Beauftragte der AWO hat darauf zu achten, dass die Räume wieder in dem gleichen Zustand übergeben werden wie vor der Nutzung der Räume.
- (3) Wird bei der Übergabe festgestellt, dass Schäden entstanden sind oder die Reinigung nicht erfolgt ist, hat der Vertreter der AWO den Nutzer aufzufordern, die Schäden umgehend zu beheben bzw. die Räume zu reinigen (siehe § 10 Abs. 2 – Haftungsansprüche).
Der Bürgermeister und die Amtsverwaltung sind über derartige Vorfälle so schnell wie möglich zu informieren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord/Gemeinde Ostseebad Karlshagen sowie im Bekanntmachungsblatt „Der Usedomer Norden“. Im Jugend- und Vereinshaus ist die Benutzungs- und Entgeltordnung für Jeden sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.